

Juli 2014  
No. 42  
7. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
■ STEUERBERATUNG  
■ UNTERNEHMENSBERATUNG  
■ TREUHAND



Urs Odermatt, Remo Cottiati, Katrin Odermatt, Lumturie Kryeziu und Matthias Blom vor dem FIFA-Headquater in Zürich

## Editorial

### Geschätzte Leserinnen und Leser

Vor der Fussball-WM 2014 hat die AUDIT Zug AG der FIFA in Zürich einen Besuch abgestattet.

Am Weltkongress in Sao Paolo, Anfang Juni 2014, hat der Präsident Sepp Blatter, 78-jährig, angekündigt, für weitere 4 Jahre zur Verfügung zu stehen. Hätte Sepp Blatter den Leitartikel „Pensionierung – Finanz- und Steuerplanung lohnt sich“ von Peter Ritter in diesem audit-info gelesen, so hätte er sich vielleicht anders entschieden.

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich viel Spass beim Lesen dieser Ausgabe, unabhängig davon, ob Sie Ihre Pensionierung bereits finanziell und steuerlich geplant haben.

Ihr Urs Odermatt

## Vorsorgeplanung

### Pensionierung - Eine Finanz- und Steuerplanung lohnt sich

#### Wie viel Geld erhalten Sie aus der 1. und 2. Säule?

Wer heute pensioniert wird, hat statisch gesehen noch über einen Viertel seines Lebens vor sich. Das sind erfreuliche Prognosen. Etwas mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen kennt die Höhe der zukünftigen Altersleistungen nicht, obwohl die Zukunftsszenarien für die gesetzlichen Altersleistungen in den Medien kontrovers diskutiert werden. Aus Rückmeldungen von Behörden ist bekannt, dass es beim Mitteilen der zukünftigen Rente öfters zu unerfreulichen Erkenntnissen kommt.

#### Beginn Vorsorgeplanung

Spätestens im Alter von 50 Jahren sollte man sich eingehend mit der finanziellen Situation nach der Pensionierung befassen. Sehr oft ist es so, dass aufgrund von Studium, Mutterschaft oder zeitweiliger Ar-

beitslosigkeit eine Person über längere Zeit nicht gearbeitet hat. Dies kann zu Deckungslücken in der beruflichen Vorsorge führen mit der entsprechenden Auswirkung auf die zukünftig zu erwartende Rente. Ähnliches gilt bei einer scheidungsbedingten Aufteilung des Pensionskassenguthabens.

#### Vorsorgelücken

Auf dem Vorsorgeausweis der Pensionskasse sind eventuelle Deckungslücken aufgeführt, die mittels Einkäufen geschlossen werden können. Solche Einkäufe können in der Regel vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, was zu erheblichen Steuereinsparungen im Jahr der Einzahlung führen kann. Aus steuerplanerischer Sicht ist es in der Regel interessant, Einkäufe auf mehrere Jahre zu verteilen. Weiter gilt es zu beachten, dass Einkäufe in die Pensionskasse bis spätestens drei Jahre vor der Pensionierung getätigt werden müssen, ansonsten daraus resultierenden Leistungen nicht als Kapital bezogen werden können.

### **Kapitalaufbau mit der Säule 3a**

In aller Regel lohnt es sich, beim Aufbau des Altersvermögens über die Säule 1 und 2 hinaus die Möglichkeiten der Säule 3a auszuschöpfen. Aktuell kann für das Kalenderjahr 2014 CHF 6'739 in der Steuererklärung 2014 vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die steuerliche Entlastung beträgt bei mittelständischen Verhältnissen gegen CHF 1'600 oder mehr als 20 % des einzubehaltenden Betrages.

### **Direkte oder indirekte Amortisation der Hypothek**

Bei Wohneigentümern stellt sich die Frage, wie die geforderte Amortisation der Hypothek zu leisten ist. Es gibt zwei Möglichkeiten. Bei der direkten Amortisation reduzieren sich Hypothekenschuld sowie Zinsbelastung. Gleichzeitig nimmt die Steuerbelastung zu, da die abzugsfähigen Schuldzinsen abnehmen und somit das steuerbare Einkommen zunimmt. Bei der indirekten Amortisation wird die vereinbarte Amortisationszahlung auf ein Säule 3a Bankkonto/Vorsorgepolice einbezahlt. Police oder Bankkonto dienen als Pfand für die Hypothek. Mit dem Bezug des Kapitals wird die Hypothek direkt amortisiert. Im Vergleich sind die Steuereinsparungsmöglichkeiten bei der indirekten Amortisation deutlich attraktiver.

### **Steuerliche Folgen des Kapitalbezugs und/oder der Rentenleistung**

Ob Kapitalbezug, Rente oder eine Mischform der richtige Entscheid ist, kann nur in einer die individuellen Lebensumstände berücksichtigenden Beratung beantwortet werden. Kapitalleistungen aus Vorsorge werden zu einem gesonderten Satz besteuert. Ein Kapitalbezug von CHF 500'000 kann z.B. in Schwyz je nach Zivilstand/Konfession zu einer einmaligen Steuerbelastung von rund 6,4 % bis 9,2 % führen. Eine lebenslange Rente ist zu 100% als Einkommen zu versteuern. Ob Kapital oder Rente steuerlich vorteilhafter ist, kann nur im konkreten Einzelfall beantwortet werden.

### **Schlussfolgerung**

Pensionierung und Steuern ist ein sehr anspruchsvolles Thema. Rechtzeitig angepackt und unterstützt von einer professionellen Beratung der AUDIT Zug AG kann die finanzielle Situation sowohl vor als auch nach der Pensionierung entscheidend beeinflusst werden.



**Peter Ritter**

dipl. Wirtschaftsprüfer

Verwaltungsrat der AUDIT Zug AG

Präsident der Treuhand-Kammer Sektion GR/FL

### **Wirtschaftsprüfung**

### **Fehlen der Revisionsstelle ist kein Grund für die Auflösung der Gesellschaft**

Das Bundesgericht hat in einem neuen Entscheid bestätigt, dass das Fehlen einer Revisionsstelle als notwendiges Organ kein Grund für die Auflösung der Gesellschaft ist. Die Stufenfolge für die Behebung dieses Organisationsmangels ist

- die Ansetzung einer Frist und
- beim erfolglosen Verstreichen die richterliche Ernennung einer Revisionsstelle.

Das Bundesgericht fand es unverhältnismässig, aufgrund eines Antrages des Handelsregisteramts die Gesellschaft aufzulösen und gab der Aktiengesellschaft Recht. (Quelle: BGE 4A\_354/2013 vom 16.12. 2013)

### **Persönliche Haftung des Verwaltungsrats bei Darlehensvergabe**

Verwaltungsräte müssen die finanzielle Situation der geführten Unternehmen jederzeit kennen und kontrollieren. Dies gilt insbesondere auch für Tochtergesellschaften. Cash-Verschiebungen innerhalb von Holding-Strukturen, die ohne vertragliche Grundlage erfolgen, sind für Verwaltungsräte mit grossen Risiken verbunden. Vor allem die Gewährung ungesicherter Darlehen stellt eine Sorgfaltpflichtverletzung dar, wenn keine Aussicht auf Rückzahlung besteht. Im konkreten Fall gewährte eine Holding ihrer Tochtergesellschaft ein ungesichertes Darlehen, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt schon überschuldet war. In der Folge ging die Tochtergesellschaft Konkurs, was auch zum Konkurs der Holding führte.

Die Gläubiger gingen gegen den VR-Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrats vor mit dem Argument, dass der Schaden eine direkt Folge der Pflichtverletzung des VRs sei. Der VR hätte wissen müssen, dass die Tochtergesellschaft überschuldet war.

Das Bundesgericht bestätigte ein Urteil des Handelsgerichts Aarau, das den VR-Präsidenten zur Bezahlung von 1.0 Mio. Franken wegen Pflichtverletzung verurteilte.

Das Bundesgericht führte in seinem Urteil aus, dass der Verwaltungsrat

- Jahresabschlüsse hinterfragen muss, auch wenn sie revidiert sind
- eine prekäre finanzielle Situation nicht nur dann erkennen muss, wenn eine Bilanz darüber Aufschluss gibt, sondern auch andere Alarmzeichen beachten muss
- stille Reserven bei der Beurteilung der Überschuldung nicht berücksichtigen darf.

(Quelle: Dr. U. Egli, epartners Rechtsanwälte AG, Zürich)

## Rückstellungen für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens möglich

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht sind auch die Bestimmungen zu den Rückstellungen geändert worden. Rückstellungen müssen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, sobald vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten lassen. Rückstellungen sind in ihrer Höhe und Fälligkeit meistens ungewiss, können aber betragsmässig geschätzt werden. Sie sind beliebt, denn sie ermöglichen dem Unternehmen die Bildung von stillen Reserven.

Neu sind unter dem revidierten Rechnungslegungsgesetz unter anderem Rückstellungen für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens erlaubt. Auch neu hinzu kommt, dass nicht mehr benötigte Rückstellungen nicht zwingend aufgelöst werden müssen. Sie können also auf unbestimmte Zeit in der Bilanz stehen bleiben.

Die Steuerbehörden werden aber Rückstellungen für das dauerhafte Gedeihen des Unternehmens einzuschränken wissen. Denn wie sonst bei Rückstellungen üblich steht hinter dieser Rückstellung kein konkretes, aus der Vergangenheit verursachtes Risiko dahinter. Übermässiges Ausschöpfen dieser Rückstellungsmöglichkeit wird wahrscheinlich mit dem Aufrechnen der Rückstellung als stille Reserve resultieren.

## Zur-Verfügungstellen von Büroinfrastruktur kann mehrwertsteuerpflichtig sein

In einem aktuellen Urteil hatte sich das Bundesgericht mit der Frage zu beschäftigen, ob bei einer Untervermietung die Nutzung von gemeinsam genutzten Flächen wie

Sitzungszimmer, Küche, Kopiererraum usw. eine mehrwertsteuerliche Leistung darstellt.

Anlässlich einer Mehrwertsteuerkontrolle bestimmten die Kontrolleure, dass die Mieteinnahmen nicht von der Steuer ausgenommenes Mietentgelt sind, sondern als «Zur-Verfügungstellung von Infrastruktur» gelten, was mehrwertsteuerpflichtig ist.

Die gemeinsame Nutzung des Kopierraumes und des Sitzungszimmers sowie die Büoreinigung bilden weder Teil einer Gesamtleistung, noch handelt es sich um eine blosser Nebenleistung zur Vermietung der Bürofläche. Diese Leistungen seien grundsätzlich steuerbar, argumentierte die Steuerbehörde.

Das Bundesgericht stimmte der Steuerbehörde zu und deklarierte die Leistungen der Nutzung des Kopierraums, der Küche und der Büoreinigung als grundsätzlich steuerbar.

Denn werden Büroflächen zum Teil zu ausschliesslichem Gebrauch untervermietet und für gewisse Teile (Empfang, Sitzungszimmer, Pausenraum, Toilette) eine gemeinsame Nutzung vorgesehen, so liegen zwei Leistungen vor. Die Vermietung der Fläche ist von der Steuer ausgenommen, die Leistungen für die gemeinsame Nutzung

grundsätzlich steuerbar. Sofern die steuerbaren Leistungen wertmässig weniger als 30% eines Pauschalentgelts ausmachen, können alle Leistungen als von der Steuer ausgenommen behandelt werden. Wenn die steuerbaren Leistungen wertmässig mehr als 30% ausmachen, empfiehlt es sich, für die steuerbaren Leistungen einen separaten Vertrag zu erstellen. (Quelle: BVG A-1266/2013 vom 5. November 2013)

## Pflicht zum persönlichen Erscheinen von juristischen Personen an Schlichtungsverhandlungen

Das Bundesgericht hat entschieden, dass von einer juristischen Person verlangt werden könne, dass sie an Schlichtungsverhandlungen durch ein Organ oder zumindest durch eine bevollmächtigte und zur Prozessführung befugte Person erscheint. Diese Person muss mit dem Streitgegenstand vertraut ist. Eine Vertretung der juristischen Person durch einen Rechtsanwalt genügt nicht. Ebenfalls genügt es nicht, sich durch einen Mitarbeiter mit einer Vollmacht zu vertreten lassen, vor



Urs Odermatt, Remo Cottiati und Matthias Blom mit dem Maskottchen der Fussball WM von Brasilien

allem nicht, wenn der Mitarbeiter nur über eine Kollektivunterschrift zu zweien verfügt.

Die zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinende Person muss vorbehaltslos und gültig handeln und direkt vor Gericht einen Vergleich abschliessen können. (Quelle: BGE 4A\_387/2013 vom 17.2.2014)

## Bundesgericht definiert Zahlungsunfähigkeit

Anlässlich eines Gerichtsfalls über eine Konkursöffnung hat sich das Bundesgericht deutlich dazu geäußert, was es unter Zahlungsunfähigkeit versteht.

Grundsätzlich weist es die Gerichte an, dass bei der Aufhebung einer Konkursöffnung die Zahlungsfähigkeit des Konkursiten wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, vor allem wenn die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Der Schuldner muss Beweismittel vorlegen um seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft erscheinen zu lassen. Um **zahlungsfähig** zu gelten, muss ein Schuldner beweisen, dass gegen ihn keine Konkursbegehren hängig sind und keine vollstreckbaren Betreibungen vorliegen.



AUDIT Zug AG beim Public Viewing der Fussball WM (Im Bild: Matthias Blom und Katrin Odermatt)

Allgemein meint das Bundesgericht, dass ein Schuldner als **zahlungsunfähig** betrachtet werden kann, wenn er Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. (Quelle: BGE 5A\_912/2013)

### Treuhand

## Fristlose Entlassung nach einer normalen Kündigung möglich

Ein Arbeitgeber hat die Möglichkeit, nachträglich einem bereits gekündigten (und ev. freigestellten) Mitarbeiter fristlos zu entlassen. Denn wenn sich während der Kündigungsfrist schwerwiegende

Gründe ergeben, die eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar erscheinen lassen, darf auch dann noch fristlos gekündigt werden.

## Missbräuchliche Kündigung wegen «offenem Brief»

Ein Arbeitgeber kündigte einer Mitarbeitenden und teilte in einem «offenen Brief» seiner Belegschaft mit, weshalb er die Mitarbeiterin entlassen habe.

Damit verletzte er die Persönlichkeit der Arbeitnehmerin und wurde wegen missbräuchlicher Kündigung zu einer Entschädigung von zwei Monatslöhnen verpflichtet. (Quelle: Obergericht Kt. Zürich vom 21. Nov. 2013)

## Dürfen gesunde Mitarbeitende beim Bonus bevorzugt behandelt werden?

Verschiedene Unternehmen praktizieren ein Bonussystem, bei dem Mitarbeiter belohnt werden, die möglichst wenig Absenzen vorweisen. Das mag ungerecht erscheinen, haben Kranke so keine Möglichkeit auf diesen Bonus.

Vor Gesetz ist eine solche Regelung aber erlaubt, denn ein Bonus stellt den Dank für eine höhere Leistung dar.

## Impressum

### Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

### Publikation

alle zwei Monate

### Redaktion

Katrin Odermatt

### Kontakt

Audit Zug AG

Neugasse 1

6302 Zug

Tel.: +41 (0)41 726 80 52

www.auditzug.ch

katrin.odermatt@auditzug.ch

Mitglied der TREUHAND-KAMMER

Für mehr Informationen zu unseren Beiträgen konsultieren Sie bitte eine unserer Fachpersonen. Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.

Das audit-info ist auch digital als PDF-Datei unter [www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch) erhältlich.